



Seite - 1 -

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordsrichtig vom 11. Dezember 2014 (BCBI. I S. 2040) seine der verdersichtig zuletzt durch Artikel 8 der Verordnu (BGBI. I S. 2010) geändert worden ist"

Eingangsformel
Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S.
3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

- § 1 Gegenstand der Verordnung
 (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
 (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von
- Löschwasser.

 (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allegmeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
- Gesetzbuncs anzuwenden.

 (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

- § 2 Vertragsabschluss
 (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Ver-teilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mit-
- so ist der Kunde verpliichtet, dies dem Unterhennen unverzuglich mit-zutellen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsver-hältnisse geltenden Preisen.

 (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neu-kunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlan-gen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbe-dingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
 (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde
- dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von sei-ner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversor-gungsnetz möglich sind.

- § 4 Art der Versorgung

 (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

 (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- werden.

 (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkoder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Ver-sorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Be-schaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten
- und benordlichen bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirt-schaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen. (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsuntermehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
- soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbe-
- halten sind, soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm
- wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehinder ist.

 (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserver-
- nahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

 (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haf-tet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag o-der unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätz-
- lich noch fahrlässig verursacht worden ist, der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unter-nehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unter-nehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesell-schafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürger-lichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Ver-
- lichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handein von verrichtungsgehilfen anzuwenden.

 (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden. Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder
- latsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

 (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

 (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkleit in ih der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Unfernen wie dem Kunden aus dem Verenzungsvertran. in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag. (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, sohat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen. (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden
- Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem er-satzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

- § 8 Grundstücksbenutzung
 (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, (1) Knideri und Arschlussnerhiner, die Gründstückseigentunder im Ababen für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgetlitich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer
- mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

 (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- nachrichtigen.

 (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsuntemehren zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

 (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

 (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsuntemehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung
- schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizu-
- bringen. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen be-

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den An-schlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilwei-sen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung
- dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluse erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu über-nehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfront-länge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstel-lungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, getelt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im be-treffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berück-sichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder

gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
 (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufrentlieget auszuweisen.
- aufgegliedert auszuweisen.

- § 10 Hausanschluss
 (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnet-
- ces mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

 (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen be-
- stimmt.

 (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Einentum, einbt. auf. des Wassensergrungsungsungenehmen. Eiberträft. Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungs-unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt
- sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondem durch Nachuntemehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die bauli-chen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

 (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussenhmer die Erstaltung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage
 erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

 (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschlusses Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den erwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

 (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordung beibehalten werden.

 (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstitutelieln.

 (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

- des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

- § 11 Messeinrichtungen an der Grundstucksgrenze (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der An-schlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundschlüssteilnier auf eigene Kosten hach seiner Wahr an der Gründstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Er-schwernissen verlegt werden können, oder
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist
- vorhanden ist.

 (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

 (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich siet.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage (1) Für die orde

- § 12 Kundenanlage
 (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und
 Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der
 Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der
 Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile
 einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er
 neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verord-nung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erwei-tert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungs-unternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserver-sorgungsunternehmens eingetragenes Installationsuntemehmen erfol-gen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.





Seite - 2 -

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist sind Restandteile der Kundenandere.

tet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

- § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
 (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

- § 14 Überprüfung der Kundenanlage
 (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenan-lage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kun-den auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann
- deren Beseitigung verlangen.
 (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Sörungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungs-unternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verwei-
- unterheimen verleitigt, der hischlicks oder de Versöging zu Verwei-gern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet. (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage so-wie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Was-serversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

- \$15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten
 (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.
 (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzutellen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrüßen änder oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. ßen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Able-sung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprehan. Der Anschluss hestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der chen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig ge-macht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verord-nung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch er-mittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Ver-hältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen. (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat datur Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge ge-währleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwa-chung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer an-zuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrich-tungen zu undergen wenn dies ehne Beeinträchtunge einwand. aut verlangen ues kunden oder des Flauseigentumers die Messeinnrich-tungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwand-freien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist ver-pflichtet, die Kosten zu tragen. (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat

den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

\$\frac{\text{\$\exitinc{\text{\$\frac{\text{\$\frigt{\$\frac{\text{\$\frac{\text{\$\frignt{\$\}}}}}}}}}} \trimetinin

§ 20 Ablesung
(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler
(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind ange-

brauchs durch Schatzung, uie alsabnischen Fritzung des Fehlers messen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre be-

§ 22 Verwendung des Wassers
(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden,

wasserversorgungsuntemennens zulassig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. sorgung erforderlich ist.

sorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend. (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondem zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind, biefür Hydrantensandruhze des Wassenpersorgungsunterneh.

sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe
(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen Verlagsstrate zu verlangen. Dabei kann hochseins vom Fuhrlachien desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Enthahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermitten werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu be-

rechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

radir natte.
(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mittei-lungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorste-henden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

nicht wesentlich überschreiten durfen, abgerechnet.

(2) Ändem sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhänig machen die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzu-

gig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzu-rechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in all-gemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen
(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsuntermehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist an-teilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Ver-brauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu herkrijkschlagen.

angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisände-

rung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug
(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch zusucht berechbene Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorherge-(2) Die Vorauszänlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vormerge-henden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Ver-brauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksich-tigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlan-gen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserver-sorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung
(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener

Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach

erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsver-pflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder An-

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weg-

§ 30 Zahlungsverweigerung
Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechti-gen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler

- vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung in-nerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das

Ende eines Kallendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmer für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Masseinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Ver-

pflichtungen.
(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungs-unternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung.
Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zu-

zustimmen.
(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenanderes Unternenmen in die sich aus dem Vertragsverhaltnis ergeberden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, und 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder An-

- lagen abzuwenden, den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter
- oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

sen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung andro-





Seite - 3 -

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüg-lich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfal-len sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand
(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsun-

- (2) Das gleiche gilt,

 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat
- wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder ge-wöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Ver-ordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser
(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend
zu gestalten; unberührt beiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abga-

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreter

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft. (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

<mark>Schlussformel</mark> DerBundesministerfürWirtschaft

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser

Versörgungsretz der Stattwerke Neuss Energie und Wasser GmbH (gültig ab 1.7.2024) Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Moselstraße 25– 27, 41464 Neuss, liefert Wasser nach den Bestimmungen der Ver-27, 11-04 Teuss, intert Wasser hacht de Destiminigen det Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, die für alle Wasserversorgungsunternehmen und ihre Kunden verbindlich ist. Es gelten ergänzend folgende allgemeine Bedingungen und Tarife.

1 Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist auf einem

- Vordruck der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH zu be-antragen. Der Anschlussenehmer hat die für die Verlegung des An-schlusses erforderlichen Angaben zu machen. Ein amtlicher Lage-plan des Grundstücks im Maßstab plan des Gründsücks im Maßstab 1:100 sind dem Antrag beizufügen. Die Pläne müssen alle geplanten und bereits verlegten Leitungseinführungen für die Ver- und Entsorgung (z.B. Gasleitung, Postkabel, Stromkabel, Entwässerungsleitung) gemäß DIN 18012 enthalten.

 2. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Stadtwerke Neuss
- Energie und Wasser GmbH.

- § 2 Baukostenzuschuss

 1. Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH erhebt gemäß § 9
 AVBWasserV von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss.
- 2. Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Länge der Grundstücks-Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Länge der Grundstücksten, mit der das Grundstück an die Straße grenzt, in welcher die Verteilungsanlage verlegt ist (Straßenfrontlänge). Grenzt ein Grundstück, das an die Verteilungsanlage angeschlossen ist, nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle bzw. zusätzlich zu der Straßenfrontlänge die Länge zu Grunde gelegt, die sich aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksseite auf die Straßengrenze ergibt. Liegt ein Grundstück an mehreren mit einer Verteilungsanlage versehenen Straßen, so wird der Baukostenzuschuss nach der Frontlänge an der Straße berechnet, an deren Verteilungsanlage angeschlossen ist; bei abgeschrädten oder abgerundeten Grund-Frontlänge an der Straße berechnet, an deren Verteilungsanlage es angeschlossen ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt. Längen unter 0,5 Meter bleiben außer Ansatz, Längen ab 0,5 Meter werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Grundstücken nach Satz 1 bis 4, deren so ermittelte Straßenfront kürzer als 15 Meter ist, wird eine Länge von 15 Metern der Berechnung zu Grunde gelegt. Der Baukostenzuschuss für 1 Meter Straßenfrontlänge ergibt sich aus 70 % der gemäß § 9 Absatz 1 AVBWasseziv errechneten Gesembtosten gestelt durch die Summe AVBWasserV errechneten Gesamtkosten, geteilt durch die Summe der ermittelten Straßenfrontlängen.
- Wird der Anschluss eines Grundstücks an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit de-ren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, dann wird der Baukostenzuschuss gemäß § 9. Absatz 5. AVBWasserV abwei-chend von der in Absatz 2 aufgeführten Regelung berechnet.

- a) Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die tatsächliche Geschoss-fläche der Gebäude. Die Geschossfläche wird nach den Außenma-ßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Flächen im Dachgeschoss, im Kellergeschoss und Garagen werden zur Hälfte angerechnet. Der Anschlussnehmer hat die Geschossfläche anzugeben und auf Anforderung zu belegen.
 b) Erfolgt der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasser-
- Erfolgt der Anschluss eines Grundstückes an die offentliche Wasserversorgung, ohne dass es baulich genutzt wird, dann wird bis zur Bebauung des Grundstücks eine vorläufige Geschossfläche für den Baukostenzuschuss zu Grunde gelegt. Bei einer gewerblichen Nutzung werden als Geschossfläche 50 % der Grundstücksfläche berechnet. Bei einer landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung werden als Geschossfläche 20 % der Grundstücksfläche höchstens jedoch 500 m² berechnet. Wird das Grundstück später bebaut, erfolgt eine Berechnung der tafschlichen Geschossfläche des Gehäufes nach der unter al aufge
 - sächlichen Geschossfläche des Gebäudes nach der unter a) aufgeführten Regelung. Der bereits bezahlte Baukostenzuschuss wird ver-
- c) Das Ergebnis der Geschossflächenberechnung wird auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet. Das Ergebnis wird jedoch aufgerundet, wenn die erste Dezimalstelle 5 oder darüber lautet.
 d) Der Baukostenzuschuss beträgt für jeden m² Geschossfläche:

•	Endprei
netto:	2,04 €
+ 19% USt.:	0,39€
brutto:	2,43 €

- 4. In den genannten Endpreisen ist die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (zurzeit 19%) enthalten.
- 5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht, wenn der Vertrag über den Anschluss an die öffentliche Wasserver-sorgung abgeschlossen und die Verteilungsanlage betriebsbereit ist, um einen Hausanschluss des betreffenden Grundstückes mit Was-ser versorgen zu können. Der Baukostenzuschuss ist spätestens einen Monat nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH verlangt gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV die Erstattung der Hausanschlusskosten

Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH verlangt für die Inbetriebsetzungskosten vom Kunden Kostenerstattung. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

35 wässerpteis 1. Der Kunde ist berechtigt, unter den folgenden Tarifen den Tarif zu wählen, nach dem er seinen Wasserbedarf decken kann. Entscheidet sich der Kunde nicht, erfolgt die Einstufung durch die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH aufgrund der vorliegenden Ver-

brauchsangaben.

Der Wasserpreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung des Wassers, seine Messung, für die Rechnungsstellung und das Inkasso durch die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH. Bei der Grundpreisberechnung in der Verbrauchsabrechnung wird wie folgt verfahren: Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises wird verlainen. Der infortatione ir einbertag des Janlesgründpreises wird für das betreffende Kalenderjahr mit zwölf multipliziert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Kalenderjahres (365/366 Tage) dividiert und dann mit den in der Verbrauchsabrechung genannten Tagen für das jeweilige Kalenderjahr multipliziert. Der Grundpreis ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er

Der Grundpreis ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er kein Wasser abgenommen hat. Der Arbeitspreis ist der Preis für jeden vom Kunden abgenommenen Kubikmeter (m³) Wasser. Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH veröffentlichen ihre Preise in Euro. Die Endpreise werden auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöhen sich anschließend um die Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

Die Preise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zwei Nachkommastellen gerundet dargestellt.

a) Haushaltstarif (W1)

Dieser Tarif gilt für jeden Verwendungszweck des Wassers. Der Grundpreis wird für jeden eingebauten Wasserzähler und zusätzlich für jede "Wohneinheit" berechnet, die sich auf dem angeschlossenen Grunostuck betindet. Als Wohneinheit gilt jede bewohnte oder bewohnbare Wohnung unabhängig von der Größe; also auch Einliegerund Einraumwohnungen.
Als Wohneinheit gelten auch Raumgruppen, die keine Wohnräume sind (z.B. Räume für gewerbliche, berufliche oder landwirtschaftliche Zwecke).

	netto (gerundet)	Endpreis
Der monatliche Teilbetrag des		
Jahresgrundpreises beträgt		
für jeden eingebauten		
Wasserzähler	6,23 €	6,67€
und für jede Wohneinheit	2,79€	2,99 €
Der Arbeitspreis beträgt je m ³	1,73 €	1,85 €

b) Gewerbetarif (W2 und W3)

Der monatliche Teilbetrag des

Dieser Tarif gilt für Entnahme von Wasser zu gewerblichen Zwecken, sofem die Abnahmemenge mindestens 200 m³ Wasser jährlich beträgt. Der Grundpreis richtet sich nach der Nennleistung des eingebauten Wasserzählers.

Jahresgrundpreises betragt		
bei einer Nennleistung von		
Qn 2,5 m³/h	16,46€	17,61 €
Qn 6 m³/h	23,92 €	25,59 €
Qn 10 m³/h	46,72 €	49,99 €
On 15 m3/h	01 77 £	97 40 £

netto (gerundet) Endpreis

Qn	40	m³/h	211,36€	226,16€
Qn	60	m³/h	339,28 €	363,03 €
Qn	150	m³/h	539,51 €	577,28€

Werden über denselben Wasserzähler auch Wohneinheiten versorgt, dann werden zusätzlich für jede Wohneinheit Grundpreise gemäß der unter a) aufgeführten Regelung berechnet.

	netto (gerundet) Endpreis
Der Arbeitspreis beträgt		
bei einer jährlichen Abnahme bis		
einschließlich 50.000 m3 (Tarif W2) je m	3 1,73€	1,85 €
von mehr als 50,000 m3 (Tarif W3) ie m3	1.70 €	1.82 €

c) Berieselungstarif (W6)

Dieser Tarif gilt ausschließlich für die Berieselung von Pflanzen. Der bleser fahr gilt ausschließlicht die Berselberg und Friahlzen. Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises richtet sich nach der Nennleistung des eingebauten Wasserzählers und hat dieselbe Höhe, wie beim Gewerbetarif (W2 und W3) angegeben.

	netto (gerundet)	Endpreis
rägt je m³	1,64€	1,75€

Der Arbeitspreis bet

d) Bauwassertarif (W7)
Dieser Tarif gilt für Bauwasseranschlüsse und Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (z.B. für Standrohre).

	netto (gerunae	() Enapreis
Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises beträgt		
ab Inbetriebnahme	170,62 €	182,56 €
Der Arbeitspreis beträgt ie m ³	1.73 €	1.85 €

Standrohre werden ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Verokaridorile Weiberl adsoliments and in Höhe von € 200,- überlassen. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Standrohres mit den Inbetriebsetzungskosten, mit einem eventuellen Schadenersatzanspruch der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH und satzanspruch der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GimbH und dem zu zahlenden Wasserpreis verrechnet. Eventuelle Guthaben des Kunden werden überwiesen; eine Barauszahlung erfolgt nicht. Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH verzinst die Kau-tion mit einem Jahreszinssatz von 4 %. Das Standrohr ist in einem Abstand von jeweils drei Kalendermonaten zur Kontrolle und Zwi-schenabrechnung des Wasserverbrauchs bei der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH vorzuzeigen.

2. In den genannten Endpreisen ist die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (zurzeit 7 %) enthalten.

Abrechnung - Abschlagszahlungen

- § 6 Abrechnung Abschlagszahlungen

 Der Wasserverbrauch wird jährlich einmal abgelesen und für das abgelaufene Abrechnungsjahr abgerechnet.
 Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH erhebt bis zur jährlichen Abrechnung jeweils in gleichen Abständen Abschlagszahlungen (entweder 5 Abschlagszahlungen im Abstand von jeweils 2 Monaten oder 11 Abschlagszahlungen im Abstand von jeweils 1 Monat).
 Der Kunde kann bei Vertragsabschluss wählen, ob er 5 oder 11 Abschlagszahlungen isigten möchte.

schlagszahlungen leisten möchte. Der Kunde kann jederzeit schriftlich eine Änderung der Anzahl der Abschlagszahlungen beantragen. Die beantragte Umstellung von 5 auf 12 bzw. 12 auf 5 Abschlagszahlungen erfolgt jeweils zum nächst-

möglichen Abrechnungsjahr.

Dem Kunden werden die gültigen Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen in der Vertragsbestätigung und der jährlichen Abrechnung mitgeteilt. Bei einer Änderung der Abschläge erhält der Kunde eine Änderungs-

Der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH bleibt es vorbe-halten, in Einzelfällen die volle Abrechnung des Wasserverbrauchs

in kürzeren Zeiträumen durchzuführen.

§ 7 Zahlung der Rechnungen – Verzug Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Wird der Rechnungsbetrag oder ein Abschlagsbetrag bei Falligket nicht bezahlt, erfolgt eine schriftliche Mahnung oder Einziehung des Betrages durch einen Beauftragten. Die hierdurch entstandenen Kosten werden pauschal berechnet

§ 8 Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasser-

versorgung gemäß § 33 (3) AVBWasserV
Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH eine pauschale Kosten-

www.stadtwerke-neuss.de